

**Sitzungsvorlage DS 2011/103**

Stadtplanungsamt  
Helga Rosol  
(Stand: **08.03.2011**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Technischer Ausschuss**

nicht öffentlich am 16.03.2011

**Gemeinderat**

öffentlich am 04.04.2011

**Vergnügungsstättenkonzept als Baustein der Stadtentwicklung der Stadt  
Ravensburg  
- Beschlussfassung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die "Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Ravensburg" mit Stand Dezember 2010 einschließlich der unter Ziffer 3 der Vorlage genannten redaktionellen Änderungen wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.
2. Die Abgrenzungen der Bereiche zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten gemäß den Karten in der Anlage 3 werden beschlossen; sie sind bei den planungs- und baurechtlichen Entscheidungen im Grundsatz zu berücksichtigen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Der Gemeinderat hat am 29.11.2010 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Vorberatungen des Technischen Ausschusses und des Gemeinderates - den Beschluss zur Auslegung der Vergnügungsstättenkonzeption gefasst.

Der Beschluss wurde mit amtlicher Bekanntmachung am 18.12.2010 veröffentlicht. Der Entwurf der Vergnügungsstättenkonzeption lag im Zeitraum vom 27.12.2010 bis einschließlich 04.02.2011 im Stadtplanungsamt zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Innerhalb dieses Zeitraumes wurden von der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben.

Mit dem Beschluss des Vergnügungsstättenkonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB dient das Konzept als Leitlinie für die zukünftige stadtentwicklungsplanerische Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Ravensburg und als Grundlage für die maßgeblichen Festsetzungen in Bebauungsplänen im Sinne einer einzelfallunabhängigen, aktiven Steuerung. Hierdurch erfolgt eine Unterstützung bei den Entscheidungen, mit welchem Inhalt Bebauungspläne aufzustellen sind. Dieses bedeutet auch, dass die Vergnügungsstättenkonzeption nicht unmittelbar Baurechte begründet oder versagt. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen einzig und allein nach den Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes.

Aktuell befinden sich mehrere Bebauungsplanverfahren in Erarbeitung, die unter anderem als Ziel die Steuerung von Vergnügungsstätten formuliert haben. Beispielhaft sind hier die Bebauungspläne "Angelestraße Mitte" und "Gewerbegebiet Jahnstraße-Süd" anzuführen; gleichzeitig sind weitere Verfahren auf Grund der notwendigen Umstellung der BauNVO und zur Umsetzung des Einzelhandelskonzepts für Gewerbegebiete anhängig, für die dann gleichzeitig auch Regelungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten getroffen werden können. Für die Fortführung von Bebauungsplanverfahren ist der Beschluss der Vergnügungsstättenkonzeption erforderlich, um zukünftig keine weitere einzelfallabhängige Steuerung zu betreiben. In diesem Zusammenhang sind gegenwärtig Bauanträge bzw. –voranfragen zurückgestellt, wobei teilweise über den Erlass einer Veränderungssperre bereits Anfang 2011 zu entscheiden ist.

### **2. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**

#### **2.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt in den Anlagen 4 („Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Auslegung“) und 5 („Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor der Auslegung“).

Anmerkung:

Die Namen und Adressen der in den Anlagen 4 und 5 anonymisierten Bürger sind in einer gesonderten Namensliste (Anlagen 7 und 8) zusammengestellt. Diese Listen liegen den Gemeinderäten vor.

## **2.2 Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung**

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt in der Anlage 6 („Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung“).

### **3. Redaktionelle Änderungen**

Durch den Hinweis aus der Beteiligung städtischer Ämter ergeben sich folgende redaktionelle Änderungen:

- Die Abgrenzung zwischen Bars (als Vergnügungsstätten der Kategorie 2) und Diskotheken/Clubs (Kategorie 3a) wird hinsichtlich des Betriebstyps dahingehend verdeutlicht, als dass es sich bei Bars um Vergnügungsstätten handelt, bei denen keine Veranstaltungen mit Tanz stattfinden.
- Mit Beschluss des Technischen Ausschusses am 17.11.2010 wurde die Ansiedlungsstrategie für die Innenstadt hinsichtlich der Bereiche für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorien 1 und 2 (Kino, Sportclub, Wettbüro und Bar) deutlich erweitert. Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass es sich bei den gemäß Funktionsanalyse als 'Innerstädtische 1B-Lage' eingestuft (grün umrandeten) Bereichen um bereits auch durch Wohnen geprägte Gebiete handelt, für die in den letzten Jahren u.a. durch Sanierungsmaßnahmen erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, die Wohnfunktionen zu sichern und zu stärken. Im Sinne einer Vermeidung von Störpotenzialen werden die Bereiche für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorien 1 und 2 daher auf die in der Karte 'Funktionsanalyse der Innenstadt von Ravensburg' gelb und blau umrandeten Gebiete reduziert (Bereiche entlang Marienplatz, Markt-, Burg-, Rathaus-, Eichel- und Bachstraße). Bestehende Betriebe aus diesen Kategorien sind von dieser Reduzierung nicht betroffen.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption Ravensburg, Kurzfassung – Stand Dezember 2010
- Anlage 2: Vergnügungsstättenkonzeption Ravensburg, Langfassung mit Anlagen - Stand Dezember 2010 (für die Fraktionen)
- Anlage 3: Abgrenzung der Bereiche zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten
- Anlage 4: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Auslegung
- Anlage 5: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor der Auslegung
- Anlage 6: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
- Anlage 7: Namensliste der Bürger, die Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben haben (für die Fraktionen)
- Anlage 8: Namensliste der Bürger, die Stellungnahmen vor der Auslegung abgegeben haben (für die Fraktionen)